

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 18/7508

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie Post-
fach 71 28 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An die
Vorsitzende
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

03. März 2017

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschuss am 15.02.2017 wurde vereinbart, ergänzende Fragen zum Antrag der Fraktion der PIRATEN „Bundesratsinitiative zur Stärkung der Freiheit und der Privatsphäre im Internet“ (Drucksache 18/195) an das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MWAVT) zu stellen und diese bis zum 06.03.2017 durch das MWAVT beantworten zu lassen. Dem MWAVT liegen Fragen der Fraktion der PIRATEN vor (Umdruck 18/7435), die im Folgenden beantwortet werden. Bei der Erstellung der Stellungnahme wurde wie bei der vorherigen Beantwortung (Umdruck 18/7405) die Rechtsauffassung des zuständigen Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) berücksichtigt.

1. Frage zu Ziffer 3: „Was ist gemeint mit „einfachen technischen Überwachungsmaßnahmen“?“

Das BMWi hat am 23.02.2017 einen Referentenentwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes (3. TMGÄndG) veröffentlicht. Dort ist in der Begründung unter anderem Folgendes mit Blick auf Abhilfemaßnahmen formuliert:

„Konkret schafft § 7 Abs. 4 TMG eine Anspruchsgrundlage für gerichtliche Anordnungen gegen einen Diensteanbieter nach § 8 TMG, dessen Zugang von einem Nutzer zu dem Zweck benutzt wurde, das Recht am geistigen Eigentum (z.B. Urheberrecht) eines anderen zu verletzen. Der Rechtsinhaber kann vom Zugangsanbieter die Sperrung der Nutzung von Informationen verlangen. Abhängig vom jeweiligen Einzelfall kommen dafür verschiedene Maßnahmen in Betracht. Eine Möglichkeit wäre etwa die Sperrung bestimmter Ports am Router, um den Zugang zu Peer-to-Peer Netzwerken zu verhindern. Dadurch könnte der Zugriff auf illegale Tauschbörsen, über die Urheberrechtsverletzungen begangen wurden, direkt am betroffenen Router gesperrt werden. Neben Portsperrungen käme außerdem das Sperren des Zugriffs auf eine bestimmte Webseite vom betroffenen Zugangspunkt des Diensteanbieters in Betracht. Die Sperrung der Nutzung von Informationen muss dazu die-

nen, eine Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern. Sie muss technisch möglich, wirtschaftlich zumutbar und verhältnismäßig sein. Erforderlich ist daher stets eine Interessenabwägung im Einzelfall, bei der z.B. ein Gericht die grundrechtlich geschützten Interessen aller Betroffenen sowie das Telekommunikationsgeheimnis angemessen berücksichtigen muss. Insbesondere darf eine Sperrmaßnahme nicht zu „Overblocking“ führen und damit über ihr Ziel hinausschießen. Voraussetzung ist außerdem, dass keine andere Möglichkeit besteht, der Rechtsverletzung abzuweichen, etwa indem zunächst versucht wird, gegen den eigentlichen Rechtsverletzer oder den Hostanbieter vorzugehen. Eine Sperranordnung soll mithin nur als letztes Mittel in Betracht gezogen werden.“

Die Landesregierung wird das 3. TMGÄndG im Rahmen des Bundesratsverfahrens einer vertiefenden Prüfung unterziehen.

2. Frage zu Ziffer 6: „Welche Vorschriften in der Datenschutz-Grundverordnung sollen dem Verbot der Erstellung von Nutzerprofilen ohne Einwilligung des Nutzers entgegenstehen?“

Das BMWi weist hierzu darauf hin, dass die Datenschutz-Grundverordnung keine nationalen Sonderregelungen der Mitgliedsstaaten für Dienste der Informationsgesellschaft (in Deutschland: Telemedien) vorsieht. Die Bestimmungen sind daher für diese Dienste abschließend, soweit nicht über bestimmte Öffnungsklauseln nationale Regelungen erlaubt sind. Für den obigen Sachverhalt bestehen aber keine einschlägigen Öffnungsklauseln.

3. Frage zu Ziffer 7: „Wie positioniert sich die Regierung zur Entschließung der Datenschutzkonferenz zur Verfolgung des Nutzerverhaltens im Internet und zu der Evaluierungsstudie SMART/2013/0071?“

Zu dieser Frage, die auch im Lichte der erst vor kurzem vorgelegten ePrivacy-Verordnung der EU-Kommission (Bundesrats-Drucksache 145/17) zu bewerten ist, gibt es bislang weder eine Positionierung der Bundesregierung noch der Landesregierung.

4. Frage zu Ziffer 9: „Steht die Datenschutz-Grundverordnung einem nationalen Koppelungsverbot entgegen?“

Die Bedingungen der Einwilligung regelt künftig die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Art. 7 (Erläuterung in EG 43). Der Gedanke des Koppelungsverbot ist dort ausdrücklich berücksichtigt. Um von den Inhalten der DSGVO abzuweichen (auch wenn strengere Vorschriften eingeführt werden sollen), bedürfte es einer entsprechenden Öffnungsklausel in der DSGVO; diese ist aber im genannten Zusammenhang nicht ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Frank Nägele